

Reglement Personalfonds vom 28. November 2022

Der Rektor, gestützt auf § 17 Ziff.1 des Universitätsgesetzes (SRL 539), beschliesst:

Art. 1: Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Errichtung eines Personalfonds, dessen Äufnung, die Verwendung der Gelder sowie das Verfahren.

Art. 2: Grundsatz und Finanzierung

¹ Die Universität Luzern führt einen Personalfonds.

² Der Fonds wird aus überschüssigen Versicherungsleistungen basierend auf Art 69 des Bundesgesetzes über den Allg. Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geäufnet.

Art. 3: Zweck des Personalfonds

¹ Leistungen aus dem Personalfonds können für folgende Zwecke erfolgen:

- a. Zusatzfinanzierung der Stellvertretung von Mitarbeitenden bei Mutterschaftsurlaub oder längerer Krankheit, wenn die Sozialversicherungsleistungen nicht ausreichen, um den universitären Betrieb adäquat sicherzustellen;
- b. Zusatzfinanzierung für die Anstellung von Stellvertretungen bei Sabbaticals von administrativem und technischem Personal, wenn der Bezug eines Sabbaticals ohne Anstellung einer adäquaten Stellvertretung aus betrieblichen Gründen nicht möglich wäre;
- c. Finanzierung einer einmaligen und maximal sechs Monate dauernden Anstellungsverlängerung von Doktorierenden und Habilitierenden, wenn aufgrund einer Mutterschaft oder mehr als dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit die Qualifikationsarbeit innert der befristeten Anstellung nicht abgeschlossen werden kann und ein Abschluss (Einreichung der Qualifikationsarbeit zur Begutachtung) im Rahmen der Anstellungsverlängerung realistisch ist.

² Die Leistungen aus dem Personalfonds sind subsidiär zu Versicherungs- und ähnlichen Leistungen, die im Ergebnis dem gleichen Zweck dienen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Personalfonds. Die Leistungen werden höchstens im Umfang der verfügbaren Mittel gesprochen.

Art. 4: Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die vorgesetzte Person reicht ein begründetes Gesuch beim Personaldienst ein.

² Die Leiterin oder der Leiter des Personaldienstes entscheidet abschliessend über Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a. und b.

³ Die Prorektorin oder der Prorektor Personal und Professuren entscheidet abschliessend über Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c. Sie oder er kann vor dem Entscheid zusätzliche Informationen und Dokumente bei der vorgesetzten Person, bei der zuständigen Betreuerin bzw. dem zuständigen Betreuer oder bei der betroffenen Person einholen, einschliesslich eines aktuellen Forschungsplans.

Art. 5: Inkrafttreten

¹ Das Reglement ersetzt das Reglement vom 21. Januar 2019. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; Leistungen nach diesem Reglement können frühestens ab diesem Zeitpunkt erfolgen.